

# Militärjustiz und Dienstreglement : Gedanken zum Prozess vor Divisionsgericht 7 A in St. Gallen

Autor(en): **Rothenberger, H.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift**

Band (Jahr): **118 (1952)**

Heft 11

PDF erstellt am: **22.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-23782>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Militärjustiz und Dienstreglement

Gedanken zum Prozeß vor Divisionsgericht 7A in St. Gallen

Von Hptm. H. Rothenberger

Verschiedene Vorfälle, an denen Militärpersonen beteiligt waren, und verschiedene Urteile militärischer Gerichte haben in jüngster Zeit die Öffentlichkeit stark beschäftigt und besonders die Diskussionen in Offizierskreisen angeregt. Die Auffassungen prallen teilweise heftig aufeinander. Wir betrachten es als Pflicht der ASMZ, der sachlichen Diskussion in allen militärischen Angelegenheiten Raum zu geben. Aus diesem Grunde veröffentlichen wir nachstehend eine Stellungnahme zu dem viel diskutierten «St. Galler Fall». Red.

Es darf angenommen werden, daß sich ein großer Teil unserer Offiziere mit dem Fall des Leutnants D., welcher in St. Gallen einen ungehorsamen Soldaten geschlagen hat, mehr oder weniger auseinandergesetzt habe.

Durch die Hauptverhandlungen vor Div.Ger. 7A vom 20. Juni 1952 wurde die Öffentlichkeit darüber aufgeklärt, daß der Offizier den Soldaten nicht deshalb schlug, weil er ihn nicht begrüßt hatte, sondern weil sich dieser praktisch jedem Befehl des Offiziers glatt widersetzt hatte, so vor allem auch dem mehrfach wiederholten Festnahmebefehl. Da der Hergang des Vorfalles nicht in der gesamten Tagespresse genügend ausführlich geschildert wurde, sei gestattet, den Ablauf der Geschehnisse vom 5. April 1952 auf dem Bahnhofplatz von St. Gallen kurz nochmals so zu rekapitulieren, wie er sich aus den Verhandlungen vor Gericht ergeben hat:

Funker R. benutzte einen dreistündigen Aufenthalt in St. Gallen, um seinen Arbeitsplatz und zusammen mit einem Freund fünf Wirtschaften zu besuchen. Er war am Vormittag im Tessin aus dem WK entlassen worden. Gegen 18 Uhr befinden sich die beiden auf dem Perron 1 des Hauptbahnhofes. Fk. R. ist nicht betrunken, steht aber merklich unter Alkoholeinfluß. Die beiden begegnen Lt. D., welcher in St. Gallen die RS als Zugführer absolviert. Fk. R. sieht den Offizier und marschiert mit den Händen in den Hosentaschen und der Mütze im Genick ohne Gruß nahe am Offizier vorbei. Dieser ruft von hinten auf etwa 3 m Distanz: «Halt!» Keine Reaktion. Der Leutnant holt den Soldaten ein und stellt ihn: «Warum grüßen Sie nicht?» Fk. R., die Hände immer noch in den Hosentaschen, bemerkt, er sei entlassen und habe nicht mehr zu grüßen. Er trägt wie die übrigen Angehörigen seiner Einheit keine Achselpatten. Auf die Aufforderung des Offiziers, sich anzumelden, antwortet R., er habe ihm nichts zu befehlen. Der nächsten Aufforderung, die Hände aus den Taschen zu nehmen, kommt er zögernd und mit der Bemerkung «das chönnt me jo no mache» nach. Darauf erklärt der Offizier dem Soldaten, er sei verhaftet und habe ihm in

die Kaserne zu folgen. Bis dahin spielt sich die Sache ruhig und unauffällig ab. Zufällig tritt ein zweiter Offizier der gleichen RS, Lt. N., in die Szene. Lt. D. bittet diesen, ihm bei der Abführung des Festgenommenen behilflich zu sein. Nach einigen Schritten in Richtung Kaserne weigert sich Fk. R. plötzlich, mitzukommen, da er mit dem Postauto wegfahren wolle. Lt. D. beharrt auf seinem Befehl. Lt. N. schlägt vor, die Nummer des Faschinenmessers aufzunehmen. Dies gelingt ihm jedoch nicht. Inzwischen haben sich Zivilisten eingemischt und es entsteht eine lebhafte Diskussion. Einen günstigen Augenblick benützend, entweicht der Soldat plötzlich durch den Damenabort. Lt. D. gelingt es, den Flüchtenden in der Bahnhofhalle ein zweites Mal zu stellen. Erneute Wiederholung des Haftbefehles in Befehlstone. Fk. R. weigert sich weiterhin. Sofort mischen sich wieder Zivilisten ein und der Offizier wird bereits mit Schimpfwörtern wie «Schnuderbueb, Nazicheib» usw. tituliert. Er verbittet sich die Einmischung und beharrt auf seinem Befehl, welchen der Soldat ebenso beharrlich verweigert.

Das Hinzutreten eines Bahnbeamten, welcher Streit im Bahnhofgebäude verhindern möchte, ermöglicht R. eine zweite Flucht quer über den Bahnhofplatz, direkt in das bereitstehende Postauto. Dort erreicht ihn der Leutnant zum dritten Mal. Er ist nun begreiflicherweise aufgebracht und sichtlich erregt. Sein einziges Ziel besteht nur noch darin, den renitenten Gehorsamsverweigerer unter allen Umständen in die Kaserne zu bringen. Erneute und wiederholte Aufforderung, ihm in die Kaserne zu folgen, wird vom Soldaten ebenso beharrlich und mit frechen Bemerkungen abgelehnt. Dem Versuch, den Widerspenstigen am Ceinturon aus dem Wagen zu ziehen, setzt dieser Widerstand entgegen, indem er sich festhält und droht, der Lt. solle machen, daß er fortkomme, wenn er nicht noch eine Schlägerei wolle. Dabei soll er den Offizier geduzt haben. Lt. D. sieht nun keinen anderen Ausweg mehr, als durch Anwendung von Gewalt den Widerstand des Gehorsamsverweigerers zu brechen und seinem Festnahmebefehl doch noch Nachachtung zu verschaffen. Er versetzt Fk. R. einen Faustschlag ins Gesicht. Dieser setzt sich so gut er kann zur Wehr und es entsteht eine Schlägerei. Der Offizier gewinnt sichtlich die Oberhand. Fk. R. blutet aus der Nase. Auf das Eingreifen des inzwischen eingetroffenen Postchauffeurs gelangen die beiden ins Freie, wo Lt. D. sofort wieder versucht, den Soldaten mit sich zu nehmen. Der in der Zwischenzeit entstandene Volksauflauf hindert ihn daran und ermöglicht dem Soldaten eine dritte Flucht. Das Publikum beschimpft den Offizier in allen Tönen und droht, gegen ihn tötlich zu werden. Durch Drohung mit Waffengebrauch schafft er sich einigermaßen Raum und das Hinzutreten eines weiteren Leutnants aus dem WK, welcher die aufgebrachte Menge teils beruhigt, teils ablenkt, ermög-

licht Lt. D, sich in die Kaserne zu entfernen. Seiner Aufforderung, ihm als Zeugen zu folgen, leisten nur zwei WK-Soldaten Folge. Lt. D. erstattet unverzüglich seinem Schulkommandanten mündlich Rapport über den Vorfall. – Zivil- oder Heerespolizei war während des gesamten Vorfalls nicht zugegen.

Soweit der Tatbestand.

Das Urteil, welches gegenüber Fk. R. gefällt wurde (2 Monate Gefängnis bedingt), interessiert vor allem in einem Punkte. Die Verweigerung des Gehorsams, wie sie im vorliegenden Falle mit der dreimaligen Flucht nach erfolgter Verhaftung wohl in ihrer klassischen Form vorliegt, wurde einerseits vom Auditor in seiner Anklagebegründung als durchaus leichtes Vergehen bagatellisiert und auch vom Gericht offensichtlich als solches angesehen. Dies kann wenigstens aus dem Strafmaß ersehen werden, machte sich doch Fk. R. daneben noch weiterer Verletzungen von Dienstvorschriften und der Anstiftung zur falschen Zeugenaussage schuldig.

Jeden militärischen Vorgesetzten interessiert aber vor allem das Urteil, welches über den Offizier gefällt wurde. Das Urteil ist besonders zu werten im Zusammenhang mit den bestehenden Vorschriften des Dienstreglementes und der entsprechenden Instruktion der angehenden Offiziere in Schulen und Kursen.

Lt. D. wurde der Nichtbefolgung von Dienstvorschriften und der einfachen vorsätzlichen Körperverletzung schuldig befunden und zu 3 Monaten Gefängnis, bedingt erlassen, sowie zu zwei Dritteln der Gerichtskosten verurteilt.

In der Anklage über die *Verletzung von Dienstvorschriften* wurden aus den Ziffern 32 und 33 des Dienstreglementes folgende Bestimmungen erwähnt:

*Ziff. 32:* «Auch in der schwierigsten Lage zeige er vertrauenerweckende Ruhe und Sicherheit.»

*Ziff. 33:* «Durch sein ganzes Verhalten bewaise der Vorgesetzte Vornehmheit der Gesinnung, Selbstbeherrschung und hochgespanntes Ehrgefühl.»

Diese beiden Ziffern des DR fordern allerdings noch ganz andere Dinge vom Vorgesetzten. Dies anerkannte offenbar auch der Auditor, denn er ließ in der Hauptverhandlung die Anklage in diesem Punkte fallen, mit der Begründung, daß diese Forderungen eher als Ausbildungsziel, denn als eine strikte Vorschrift zu betrachten seien.

In der mündlichen Urteilsbegründung durch den Großrichter wurde anerkannt, daß Lt. D. richtig vorgegangen sei, indem er den nicht grüßen-

den Soldaten gestellt habe. Lt. D. habe auch das Recht gehabt, als Höherer, in Vertretung des abwesenden Vorgesetzten, Befehle zu erteilen und den sich nicht anmeldenden Soldaten festzunehmen, um in der Kaserne dessen Name und Einteilung feststellen zu lassen. Er habe auch den Widerstand des Soldaten brechen wollen, habe sich jedoch in der Wahl der Mittel vergriffen. «Ein Offizier schlägt einen Soldaten nicht.» Eine Berufung auf Ziff. 196 DR (Waffengebrauch) sei unzulässig, da Lt. D. nicht in Ausübung der Polizeigewalt gehandelt habe. Das Durchsetzen von Befehlen dürfe nicht mit Tätlichkeiten erfolgen. Die Pflichten des Dienstreglementes fänden ihre Schranken an den Vorschriften des Strafgesetzes. Strafverschärfend wirke der Umstand, daß derartige Fälle nicht leicht genommen werden dürften. Art. 17 MStG (Rechtsirrtum) könne ebenfalls nicht zur Anwendung kommen, da dem Offizier der Grundsatz, daß ein Vorgesetzter seinem Befehl nicht mit der Faust Nachachtung verschaffen dürfe, in Fleisch und Blut übergegangen sein müsse. Strafmildernd wurde beurteilt das gute Führungszeugnis aus der letzten RS und der Umstand, daß Lt. D. seine Pflicht tun wollte.

In seinem persönlichen Schlußwort an die beiden Angeklagten drückte der Großrichter die Hoffnung aus, daß beide aus dem Vorfall ihre Lehre für das weitere Leben ziehen werden. Dann stellte er Offizier und Soldat gewissermaßen auf die gleiche Stufe, indem er wörtlich sagte: «Ich anerkenne, daß beide das beste gewollt haben und ich hoffe, daß das Urteil beiden weder im dienstlichen noch im zivilen Leben irgendwie hinderlich sei!» Dieser Ausspruch verdient, da er öffentlich getan wurde, auch veröffentlicht zu werden, nicht zuletzt deswegen, weil er doch wohl zeigt, mit welcher Einstellung das Gericht an den Fall herangetreten ist.

Es kann sich nun für einen juristischen Laien nicht darum handeln, das Urteil oder dessen Begründung zu analysieren. Dies sei zuständigen Stellen überlassen. Ebensowenig gilt es, darüber zu diskutieren, welches Vorgehen des Offiziers in der gegebenen Situation richtig gewesen wäre. Es ist übrigens nicht einmal leicht, selbst hinterher in aller Ruhe eine richtige Lösung zu nennen, welche sich mit dem in DR Ziff. 33 geforderten «hochgespannten Ehrgefühl» vereinbaren läßt. Bezeichnenderweise wird auch vom Gericht nur von «anderen Möglichkeiten und Mitteln» gesprochen, ohne daß es in der Lage wäre, ein einziges Beispiel aufzuführen. Zum mindesten könnte der verurteilte Offizier Anspruch darauf erheben, daß ihm das korrekte Vorgehen vorgezeigt würde. Von einem jungen, noch nicht fertig ausgebildeten Offizier kann nicht erwartet werden, daß er in dieser offensichtlich schwierigen Situation ausgerechnet die weiseste Lösung finde.

Es sei nachfolgend gestattet, die einschlägigen Stellen aus dem DR zu zitieren, um dann einige Probleme aufzuwerfen, welche für jeden militärischen Vorgesetzten im Sinne der Schaffung und Aufrechterhaltung der Disziplin von größter Bedeutung sind.

Die beiden Ziffern, für deren Nichtbefolgung Lt. D. verantwortlich erklärt wurde, lauten wie folgt:

*Ziff. 32:* «Der Vorgesetzte denke stets daran, daß die Augen seiner Untergebenen auf ihn gerichtet sind. Er vergesse nie, daß von seinem persönlichen Beispiel viel, ja oftmals alles abhängt. Auch in der schwierigsten Lage zeige er vertrauenerweckende Ruhe und Sicherheit. Wo es nötig ist, seine Leute zur Hingabe ihrer letzten Kräfte anzufeuern, reiße er sie durch den Schwung seines Temperamentes mit. Seine Sprache sei stets fest und entschieden, seine Willensäußerung klar und bestimmt.»

*Ziff. 33:* «Der Vorgesetzte fordere nie mehr, als der Untergebene leisten kann; aber was er fordert, das muß erfüllt werden. Er verlange bei der Arbeit volle Hingabe und Konzentration. Er gehe hie und da mit seinen Forderungen bis an die Grenze der Leistungsfähigkeit. Nie lasse er von der Durchführung seines Willens ab; er selbst aber sei der erste in der Gefahr und im Ertragen von Strapazen. Er zeige freudige Energie gerade dann, wenn er am meisten Erschlaffung befürchtet.

Überall beweise der Vorgesetzte seiner Truppe Wohlwollen und Fürsorge; er helfe dem Schwachen und übe Nachsicht gegen ihn, dem Frechen aber trete er mit rücksichtsloser Härte entgegen und breche jeden Widerstand in seinen Anfängen.

Der Vorgesetzte achte die Persönlichkeit des Untergebenen und bringe ihm Vertrauen entgegen. Er vergesse nicht, daß mannhaftes Wesen sich nicht entwickelt, wenn er das Selbstgefühl des Untergebenen mißachtet. Je gebildeter und verständiger ein Untergebener ist, desto leichter begreift er die Notwendigkeit der militärischen Disziplin und ordnet sich ihr unter, um so leichter aber lehnt sich sein Ehrgefühl gegen verächtliche und niederdrückende Behandlung oder gar Gewaltmißbrauch auf. Wer seine Untergebenen damit zu erziehen versucht, ertötet die Dienstfreudigkeit. Poltern und Schreien schaden der Disziplin, leere Drohungen zerstören jede Autorität. Durch sein ganzes Verhalten beweise der Vorgesetzte Vornehmheit der Gesinnung, Selbstbeherrschung und hochgespanntes Ehrgefühl.»

Im Zusammenhang mit dem Urteil über den Gehorsamsverweigerer sind auch die folgenden Vorschriften von Interesse:

*Ziff. 35:* «Jeder Untergebene ist dem Vorgesetzten zu unbedingtem Gehorsam verpflichtet. Er hat jeden erhaltenen Befehl so gut und so rasch als möglich auszuführen. Die persönliche Meinung des Untergebenen fällt hierbei nicht in Betracht. Eine einzige und seltene Ausnahme liegt vor, wenn der Befehl die Begehung eines Verbrechens oder Vergehens fordert.

In allen anderen Fällen ist Verweigerung des Gehorsams ein Verbrechen, das im Frieden und im Kriege den Fehlbaren vor Militärgericht führt.»

In Übereinstimmung mit dieser Ziffer heißt es in den Dienstartikeln der schweizerischen Armee:

*Ziff. 24:* «Nachlässigkeit und Ungehorsam werden in leichten Fällen von den Vorgesetzten mit Verweis, einfachem oder scharfem Arrest bestraft, in schweren Fällen durch das Militärgericht mit Gefängnis oder Zuchthaus. Eines schweren Vergehens macht sich namentlich schuldig, wer den Dienst oder Gehorsam verweigert, wer den Dienst unerlaubt verläßt, wer einen Vorgesetzten verleumdet, beschimpft, bedroht oder tötlich angreift.»

Im weiteren interessieren im Zusammenhang mit dem Prozeß noch die folgenden Vorschriften des Dienstreglements:

*Ziff. 166* (Der militärische Gruß): «Nachlässigkeit im Gruß verrät Unachtsamkeit und steht dem Einzelnen, seinem Truppenteil und der ganzen Armee schlecht an. Jeder Fehlbare ist seinem Einheitskommandanten zu melden und wird bestraft.»

*Ziff. 176:* «Der Einzelne ist neben dem Gruß auch noch zur persönlichen Anmeldung verpflichtet, . . . wenn er von einem Höheren angeredet wird.»

*Ziff. 44* (Disziplinarstrafgewalt): «Offiziere und Unteroffiziere haben gegenüber offenem Ungehorsam und bei schweren Dienstverletzungen die Pflicht, den Täter sofort in Sicherheitshaft bringen zu lassen, wenn der Einheitskommandant nicht erreichbar ist.

Wie die Subalternoffiziere und Unteroffiziere einer Einheit, so verfährt jeder Höhere gegen Fehlbare, die anderen Einheiten angehören; er meldet und läßt die Fehlbaren in Ausnahmefällen festnehmen.»

*Ziff. 190* (Allgemeines über Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung): «. . . der Truppe liegt aber auch dauernd die Pflicht ob, jede Störung des Dienstbetriebes zu verhindern und überall, wo es die militärischen Interessen erfordern, Ruhe und Ordnung aufrechtzuerhalten. Zu diesem Zwecke verfügt der an Ort und Stelle kommandierende Vorgesetzte über die militärische Polizeigewalt. Wo keine geschlossenen Abteilungen zur Stelle sind, fällt die militärische Polizeigewalt nach Maßgabe der Verhältnisse auch einzelnen Militärpersonen zu, gleichgültig, ob sie dienstlich beschäftigt oder dienstfrei sind.

*Ziff. 193* (Festnahme): «Festgenommene Zivilpersonen sind, so rasch es die Umstände erlauben, der zivilen Polizeibehörde zu übergeben, *Militärpersonen* den zuständigen Kommandanten zu überweisen.»

(Das Divisionsgericht war offenbar der Auffassung, die militärische Polizeigewalt könne nur gegenüber Zivilpersonen angewendet werden. Daß dies nicht der Sinn dieser Vorschrift sein kann, geht aus dem Wortlaut eindeutig hervor.)

*Ziff. 195* (Waffengebrauch): «Der Waffengebrauch ist das äußerste Mittel der militärischen Polizeigewalt. Er ist aber auch das Mittel, womit der einzelne Militär sich und die Ehre der Armee gegen Angriffe schützen kann.»

*Ziff. 196:* In ihrer dienstlichen Tätigkeit sind Abteilungen, Patrouillen, Schildwachen und einzelne Wehrmänner, wenn andere verfügbare Mittel nicht ausreichen, zum Waffengebrauch verpflichtet:

Wenn sie tötlich angegriffen oder mit einem unmittelbar bevorstehenden tötlichen Angriff bedroht oder so beengt werden, daß ihre Bewegungsfreiheit behindert oder ernstlich beeinträchtigt ist;

Wenn ihnen bei Ausführung von Befehlen Widerstand geleistet wird, mag dieser in einem Tun oder Unterlassen bestehen; als Widerstand gilt namentlich auch die Nichtbefolgung der «Halt»-Rufe und die Weigerung, sich nach Ziff. 193 festnehmen zu lassen.

Soweit die bestehenden Vorschriften unseres heute noch gültigen Dienstreglementes. Es kann keinesfalls schaden, diese jedem Offizier wieder einmal ins Gedächtnis zurückzurufen. Einem Leutnant, der vor wenigen Wochen aus der Offiziersschule entlassen worden war, mußten sie in dieser unmißverständlichen Form noch weitgehend gegenwärtig sein. Hinzu kommt noch, daß bisher in den Offiziersschulen von höchster Stelle aus gerade auf diese Vorschriften größtes Gewicht gelegt worden ist.

Aus der Abklärung des Tatbestandes vor Gericht ist klar hervorgegangen, daß es sich von Seiten des Soldaten nicht um die Grußverweigerung allein, sondern um viel schwerer wiegende Delikte gehandelt hat: Offene und wiederholte *Verweigerung des Gehorsams* und um Widerstand bei der Verhaftung, um Delikte also, welche vom DR als ernste Vergehen hingestellt werden und für welche es den Einschreitenden sogar zum Waffengebrauch verpflichtet, wenn andere verfügbare Mittel nicht ausreichen. Lt. D. wählte ein anderes Mittel.

Wenn das Gericht einerseits dem Offizier das Recht zur Festnahme zubilligt, so erscheint es wenig verständlich, wenn es dann andererseits die erwähnten schweren Vergehen des Soldaten, um welche es sich in der entscheidenden Phase handelte, einfach negiert und sich auf den Standpunkt stellt, es handle sich bei der ganzen Angelegenheit einzig um die Erfüllung der Grußpflicht. Es ist klar, daß von diesem Standpunkt aus gesehen die angewendeten Mittel dem Vergehen nicht adaequat waren. Läßt sich aber nicht folgern, daß Lt. D. mit seinen Schlägen gegen das Vergehen der Gehorsamsverweigerung einschreiten und den Widerstand gegenüber dem Festnahmebefehl brechen wollte? Niemand wird im Ernst glauben, daß er mit diesem Mittel den Gruß erzwingen wollte.

Wenig verständlich erscheint die Inkonsequenz, mit welcher einerseits die Festnahme gerechtfertigt, andererseits jedoch die Berufung auf die Vorschriften über die militärische Polizeigewalt abgelehnt wird. Dem normalen Rechtsempfinden erscheint eine Festnahme zweifellos in jedem Falle als eine polizeiliche Aktion, bei welcher der Festnehmende mit besonderen Machtmitteln ausgerüstet sein muß. Dies geht aus den einschlägigen Vorschriften des DR mit aller Eindeutigkeit hervor. Die «machtlose» Fest-

nahme ist ein unhaltbares Novum, wenigstens dort, wo ein Vorgesetzter gegen einen Untergebenen einschreiten muß. Sollte diese Ansicht Schule machen, so wäre künftig eine militärische Verhaftung durch einen Vorgesetzten nur noch dann denkbar, wenn sich der Festgenommene *freiwillig* der Verhaftung unterzieht. In jedem anderen Falle müßte sich der Vorgesetzte lächerlich – oder strafbar – machen.

Der Satz aus der mündlichen Urteilsbegründung: «Die Pflichten des Dienstreglementes finden ihre Schranken an den Vorschriften des Strafgesetzes», macht es notwendig, sich mit dessen Konsequenzen kurz zu befassen. Das DR fordert in verschiedenen Vorschriften vom Vorgesetzten das Vorgehen mit Waffengewalt. Mit anderen Worten: der Vorgesetzte wird in gewissen Fällen, nämlich bei Meuterei, bei Ungehorsam vor dem Feinde und in Ausübung der Polizeigewalt zur Tötlichkeit berechtigt oder gar verpflichtet. Tötlichkeit und damit zusammenhängende Körperverletzung sind aber nach MStG strafbar. Sofern die vom Gericht vertretene Auffassung Gültigkeit besitzt, stehen wir vor dem seltenen Fall, daß das eine Gesetz verbietet, was das andere fordert. Durch die St. Galler Urteilsbegründung werden alle diese Vorschriften des DR zur wertlosen Phrase. Es ist ein unhaltbarer Widerspruch, wenn Lt. D. der Verletzung ausgerechnet jener Vorschrift des DR bezichtigt wird, welche vom Vorgesetzten gegenüber dem Disziplinlosen das Vorgehen mit rücksichtsloser Härte und das Brechen jedes Widerstandes in den ersten Anfängen fordert. Wenn man sich den Inhalt der Vorschriften des DR vergegenwärtigt und von der bisher üblichen Art der Instruktion in diesen Belangen weiß, so muß man zur Ansicht kommen, daß objektiv gesehen das Verschulden des Offiziers nur *minim* ist. Von einer subjektiven Schuld kann kaum gesprochen werden.

Daß diese Ansicht nicht an den Haaren herbeigezogen ist, beweisen die anerkennenden und lobenden Worte, welche hohe Offiziere unserer Armee vor dem Prozeß an Lt. D. richteten. So äußerte sich der inzwischen leider verstorbene Divisionskommandant des verurteilten Offiziers mit folgenden Worten: «Ich anerkenne Ihre mutige Haltung, die Sie in der Affäre auf dem Bahnhofplatz bewiesen haben. Es freut mich, daß es noch Offiziere gibt, welche sich persönlich für die Erhaltung der Disziplin einsetzen. Sie haben richtig gehandelt, ich gratuliere Ihnen.» Im gleichen Sinne sprach auch der Waffenchef der Infanterie dem Leutnant seine Anerkennung aus.

Diese Diskrepanz, welche sich zwischen den Ansichten höchster und verantwortungsbewußter Offiziere einerseits und der Einstellung des Gerichtes andererseits kund tut, verdient es, in militärisch interessierten Kreisen zur Diskussion gestellt zu werden. Man muß sich jedenfalls fragen, ob das

gefällte Urteil der Schaffung und Erhaltung der Disziplin nicht abträglich sei. Man kann noch weiter gehen und sich fragen, ob unsere Militärjustiz auf dem richtigen Wege ist, wenn diese Auffassung der Vorschriften des DR – wenigstens soweit es sich um die Beurteilung des Vorgehens eines Vorgesetzten handelt – sich weiterhin durchsetzt. Es ist schwer zu erklären, warum der renitente Soldat, der neben dem Vergehen der mehrfachen Gehorsamsverweigerung noch das – selbst von Zivilgerichten nicht leicht genommene – Delikt der Anstiftung zur falschen Zeugenaussage begangen hat, milder bestraft wurde als der Offizier, der sich zur Wahrung der Disziplin zum Einschreiten verpflichtet hielt und dazu auch verpflichtet war. Es mag sein, daß die Vorschriften des DR über die Erschaffung und Erhaltung der Disziplin von weiten Volkskreisen als zu streng empfunden werden. Dies darf jedoch nie ein Grund sein, sie einfach zu mißachten. Vorschriften, bei denen es sich um die Forderung wirklicher Disziplin handelt, werden nie restlos populär sein. Das liegt ganz einfach in der Natur der Sache – und der Menschen.

Trotzdem – und dies muß auch unserer Militärjustiz klar sein – darf die eine Erkenntnis, daß jede Armee mit dem Vorhandensein der Disziplin steht und fällt, nie umgestoßen werden.

## **Die operative Bedeutung der Schweiz in der Geschichte ihrer Neutralität**

Von Hptm. H. R. Kurz

(Fortsetzung)

### XI.

Die schon im Jahr 1849 verspürten Spannungen mit Preußen führten in den Jahren 1856/57 zu einem dramatischen Höhepunkt. Durch den Neuenburger Royalistenputsch wurde die *Frage der Loslösung des Fürstentums Neuenburg von Preußen* neu aufgeworfen. Preußen richtete Forderungen an die Schweiz, die nicht annehmbar waren und drohte mit einem Ultimatum, sie mit Waffengewalt durchzusetzen. Angesichts der drohenden Gefahr eines *direkten*, unmittelbar gegen unser Land gerichteten Angriffs bot der Bundesrat am 20. Dezember 1856 zwei Divisionen auf. Am 30. Dezember wählte die Bundesversammlung *Dufour* zum General, der sofort den Bestand der Armee auf 30 000 Mann erhöhen und die gefährdeten Grenzgebiete an der Nordfront durch Befestigungen verstärken ließ.

Der *Plan*, nach dem Dufour gedachte, gegen Preußen zu Felde zu ziehen, rechtfertigt einen Augenblick des Verweilens. Dufour glaubte, auf